



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 02

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15. Februar 2019

49. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2019

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz für das Haushaltsjahr 2019

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab – Störnstein für das Haushaltsjahr 2019

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2019

✱

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

I.
Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 182.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Eschenbach i.d.OPf., 09.01.2019

gez.

Hörl
Zweckverbandsverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 20.12.2018 Nr. 21/22-941-94/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.OPf., 09.01.2019

gez.

Hörl
Zweckverbandsverbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

160.425;00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

17.756,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 116.095,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	69.355,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	46.740,00 €

(siehe Anlage 2)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Irchenrieth, 14. Januar 2019

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Hammer
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

246.041,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

376.156,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

245.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 198.615,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	119.169,00 €
Gemeinde Schirmitz	40 v. H.	79.446,00 €

(siehe Anlage 2)

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 360.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Verbandssatzung wie folgt verteilt.

Gemeinde Pirk	64,7 v. H.	232.920,00 € (Rechenanlage)
Gemeinde Schirmitz	35,3 v. H.	127.080,00 € (Rechenanlage)

(siehe Anlage 2)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pirk, 4. Februar 2019

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

Bauer,
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des
Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 888.142,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

333.775,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 80.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel werden für 2019 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	38,86 %
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	46,75 %
Gemeinde Störnstein	12,65 %
Gemeinde Theisseil	1,74 %

(vgl. Anlage 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung ist.)

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die dem Haushaltsjahr im Vorvorjahr angefallenen Abwassermengen, sowie die zum 31.12. des Vorvorjahres bestehenden umlagefähigen Einwohnerzahlen je zu Hälfte.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

795.792,00 €

festgesetzt und auf die Verbandmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	309.250,23 €
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	372.052,19 €
Gemeinde Störnstein	100.653,37 €
Gemeinde Theisseil	13.836,21 €

In den jeweiligen Betriebskostenumlagen ist der Schuldendienst mit folgenden Beträgen enthalten:

Schuldendienst:	200.452,00 €
Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab	77.897,03 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	93.716,20 €
Gemeinde Störnstein	25.353,57 €
Gemeinde Theisseil	3.485,20 €

Für den nicht gedeckten Bedarf für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird eine Investitionsumlage in Höhe von

81.700,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab	31.749,18 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	38.196,75 €
Gemeinde Störnstein	10.333,58 €
Gemeinde Theisseil	1.420,49 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.01.2019

Abwasserzweckverband Altstadt a.d.Waldnaab -
Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2019 Nr. 21/22-941-107/2018 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 22.01.2019

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

* * *

Zweckverband Kläranlage

Der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeindlichen Kläranlage

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	353.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf **300.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2017 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2017, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel	123.574,02 €
Gemeinde Weiherhammer	176.425,98 €

2. Investitionsumlage

Die durch Zuwendungen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf **0 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je zur Hälfte nach den Grundstücks- und Geschossflächen, wie sie den Verbandsgemeinden am 31.12. des Vorjahres in den Globalberechnungen zur Festsetzung der Beitragssätze in deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt waren, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel	0 €
Gemeinde Weiherhammer	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.01.2019 Nr. 21/22-941-106/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Weiherhammer, 30.01.2019

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Biller
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.